

**Abfallsatzung der Stadt Bad Arolsen** <sup>1) 2) 3) 4) 5) 6)</sup>  
**i.d.F. der VII. Änderung vom 27.01.2012** <sup>7) 8)</sup>

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen hat in Ihrer Sitzung am [28. Oktober 1999] diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bad Arolsen

**(Abfallsatzung – AbfS)**

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S.121),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54).

**Teil I**

**§ 1 Aufgabe**

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.9.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.5.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

(3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

**§ 2 Ausschluss von der Einsammlung**

(1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:

a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

- besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie
- Erdaushub und Bauschutt,

soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr gesperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können,

<sup>1)</sup> WLZ vom 26.11.1999, berichtigt am 18.12.1999

<sup>2)</sup> 1. Änd. v. 16.11.2000: §§ 14 (2) c, 15a; STVV v. 26.10.2000, WLZ v. 24.11.2000, In-Kraft-Treten: 01.01.2001

<sup>3)</sup> 2. Änd. v. 15.11.2001: €-Beträge; STVV v. 08.11.2001, WLZ v. 30.11.2001, In-Kraft-Treten: 01.01.2002

<sup>4)</sup> 3. Änd. v. 17.12.2002: §§ 4, 6, 8, 14; STVV v. 12.12.2002, WLZ v. 20.12.2002, In-Kraft-Treten: 01.01.2003

<sup>5)</sup> 4. Änd. v. 16.12.2005: §§ 4 (3), 14 (3) (4); STVV v. 15.12.2005, WLZ v. 23.12.2005, In-Kraft-Treten: 24.03.2006

<sup>6)</sup> 5. Änd. v. 10.10.2007: § 14 (2); STVV v. 27.09.2007, WLZ v. 02.11.2007, In-Kraft-Treten: 01.01.2008

<sup>7)</sup> 6. Änd. v. 15.06.2009: § 14 (2); STVV v. 19.05.2009, WLZ v. 26.06.2009, In-Kraft-Treten: 01.01.2010

<sup>8)</sup> 7. Änd. v. 27.01.2012: § 14 (2); STW v. 26.01.2012, WLZ v. 01.02.2012, In-Kraft-Treten: 01.01.2012

- b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
- c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, das sind Behälterglas und Leichtverpackungen,
- d) nicht pressbare sperrige Abfälle wie z. B. Baumwurzeln und -stämme u.ä.,
- e) Abfälle, die nach § 4 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 10.9.1998 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlungen zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

### **§ 3 Einsammlungssysteme**

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen in Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

### **§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem**

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein.
  - a) Papier o. Ä.,
  - b) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle,
  - c) sperrige Abfälle,
  - d) Kühl- und Gefriergeräte,
  - e) Weißgeräte, braune Ware (Elektronikschrott).
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l und 240 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Die in Abs. 1 Buchst. c) genannten Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die in Abs. 1 Buchstaben d) und e) genannten Abfälle werden auf Abruf eingesammelt, soweit sie nicht zu den Sammelstellen des Landkreises gebracht werden. Die Abholung dieser Abfälle c), d) und e) ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer bei der Stadt zu bestellen. Die Abfallmenge ist auf 2,5 cbm pro Auftrag begrenzt.

### **§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem**

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
  - a) Schrott
  - b) Bauschuttkleinmengen
  - c) Baum- und Strauchschnitt
- (2) Die in Abs. 1 Buchstabe a), b) und c) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zu den Annahmestellen in Bad Arolsen zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten und Standorte dieser Annahmestellen werden in der örtlichen Presse veröffentlicht.

### **§ 6 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)**

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen

- a) 80 l
- b) 120 l
- c) 240 l
- d) 1.100 l

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

### **§ 7 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen**

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Das gilt insbesondere für Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.

### **§ 8 Abfallgefäße**

(1) Die Gefäße für Restmüll, Biomüll, Altpapier und andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, mit einer Nenngröße von 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l (bei Restmüll) sowie 120 l und 240 l (bei Altpapier und Biomüll), stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße, dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die grünen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die blauen Gefäße ist das Altpapier einzufüllen.

(4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und –zeiten an gut erreichbarer Stelle, an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(5) In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(6) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Stadt informiert auf Anfrage über die Bezugsmöglichkeiten.

(7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. Nachbarschaftstonnen sind auf Antrag zugelassen.

(8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

(9) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Änderungen bei 80, 120, 240 l und 1.100 l Gefäßen müssen spätestens am 20. eines Monats vorliegen, wenn sie noch bis zum 1. des folgenden Monats ausgeführt werden sollen.

### **§ 9 Bereitstellung sperriger Abfälle, Kühl- und Gefriergeräte, braune Ware**

(1) Sperrige Abfälle, Kühl- und Gefriergeräte/braune Ware sind an dem von der Stadt dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.

(2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle, Kühl- und Gefriergeräte/braune Ware werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und –terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

### **§ 10 Einsammlungstermine/Veröffentlichungen**

(1) Die Annahme- und Einsammlungstermine sowie Containerstandorte werden regelmäßig in der örtlichen Presse veröffentlicht.

(2) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in der örtlichen Presse auch die Termine für die Einsammlung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u. a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

### **§ 11 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs.3) aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäße) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

(5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(6) Jeder Abfallerzeuger oder –besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierfür der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,

b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

- c) Abfälle zu Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) pflanzliche Abfällen, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.3.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

## § 12 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

## § 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch Veröffentlichung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

## Teil II

### § 14 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll, Biomüll und Altpapier. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben:
- a) für Restmüll bei Zuteilung eines
- |               |               |
|---------------|---------------|
| 80-l-Gefäßes  | 46,20 €/Jahr  |
| 120-l-Gefäßes | 69,00 €/Jahr  |
| 240-l-Gefäßes | 136,20 €/Jahr |
| 80-l-Gefäßes  | 35,40 €/Jahr  |
- für Grundstücke, auf denen nur 1 Person gemeldet ist
- |                 |               |
|-----------------|---------------|
| 1.100-l-Gefäßes | 672,00 €/Jahr |
|-----------------|---------------|
- b) für Papiergefäße bei Nutzung eines
- |               |              |
|---------------|--------------|
| 120-l-Gefäßes | 18,60 €/Jahr |
| 240-l-Gefäßes | 25,80 €/Jahr |
- jeweils bei vierwöchentlicher Leerung.
- c) für Bio-Gefäße bei Nutzung eines
- |               |               |
|---------------|---------------|
| 120-l-Gefäßes | 92,40 €/Jahr  |
| 240-l-Gefäßes | 154,20 €/Jahr |
- jeweils bei zweiwöchentlicher Leerung.
- (3) Für die Abholung von Abfällen nach § 4 Abs. 1 c) wird eine Gebühr von 40,00 €/Auftrag erhoben. Für die Abholung von Abfällen nach § 4 Abs. 1 c) einschließlich d) und/oder e) wird eine Gebühr von 40,00 €/Auftrag erhoben.

(4) Für die Abholung von Abfällen nach § 4 Abs. 1 d) und e) wird eine Gebühr von 22,00 €/Auftrag (Transportkosten) erhoben.

(5) **entfallen**

(6) Für die Anlieferung der in § 5 Abs. 1 b) genannten Abfälle wird eine Gebühr von 30,50 €/angefangener m<sup>3</sup> erhoben.

(7) Die in den Abs. 2 bis 3 genannten Gebührensätze enthalten keinen Mehrwertsteueranteil. Sobald und soweit für die Abfallentsorgung Mehrwertsteuerpflicht eintritt, erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieses Paragraphen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### **§ 15 Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr nach § 14 Abs. 2**

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich, sie kann zweimonatliche Vorauszahlungen verlangen.

#### **§ 15a Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeiten der Gebühr nach § 14 Abs. 3, 4, 5 und 6**

(1) Gebührenpflichtig ist der Abfallbesitzer.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung des Auftrags für die Abholung bzw. die Anlieferung der Abfälle.

(3) Die Gebühren sind sofort fällig.

### **Teil III**

#### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße eingibt,
2. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nach §§ 4 und 5 nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße oder zur Annahmestelle, sondern in das Restmüllgefäß gibt,
3. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
5. entgegen § 8 Abs. 4 Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
6. entgegen § 8 Abs.9 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
7. entgegen § 9 Abs.2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle, Kühl- und Gefriergeräte/braune Ware unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
8. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
9. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
10. entgegen § 11 Abs.6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
11. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
12. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.130,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat,

übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

**§ 17 In-Kraft-Treten**<sup>8)</sup>

Diese Abfallsatzung tritt am 1.1.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 17.12.1992 außer Kraft.

Bad Arolsen, den 15. November 1999

Der Magistrat der Stadt Bad Arolsen

Schaller, Bürgermeister

(Dienstsiegel)

---

<sup>8)</sup> Betrifft das ursprüngliche In-Kraft-Treten der Satzung.